

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 13.09.2018 fand in Esch im Bürgerhaus "Alte Schule", unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Edi Schell eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Esch statt.

### **Aus der öffentlichen Sitzung:**

#### **Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Ortsgemeinde Esch sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung**

##### **Sachverhalt:**

Gemäß § 114 GemO beschließt der Ortsgemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastungserteilung.

Da der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen dürfen, übernimmt das älteste anwesende Ratsmitglied, Herr Alfred Czajka den Vorsitz.

In seiner Sitzung am 19.06.2018 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2015 geprüft und ist ausweislich des Prüfberichtes zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Beanstandungen gibt.

Da es keine Beanstandungen gab, hat der Ortsbürgermeister auf eine Stellungnahme zu diesem Prüfbericht verzichtet.

Der Jahresabschluss 2015 sowie der Prüfbericht 2015 sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

##### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2015 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs fest.

Außerdem erteilt der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und dem I. und II. Beigeordneten, sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll a.D. sowie der I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung.

##### **Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:**

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

OB Edi Schell, RM Ulrich Hoffman, RM Erich Hoffmann

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

#### **Neuorganisation der gemeindlichen Holzvermarktung ab 01.01.2019**

##### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über die ab dem 01.01.2019 beschlossene Neuorganisation der gemeindlichen Holzvermarktung. Er informierte des Weiteren über das Schreiben der Verbandsgemeinde Obere Kyll an alle Ortsgemeinden vom 21.06.2018 (liegt Sitzungsvorlage bei) und über die Beratungen in der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 12.06.2018, dem Ausschuss für Organisation und Finanzen am 07.06.2018 und dem

Verbandsgemeinderat am 19.06.2018.

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, seine Zustimmung zur Gründung der neuen kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft „Eifel“ in der Rechtsform einer GmbH zu erteilen und sich als Gesellschafter zu beteiligen.

Die Entscheidung über die zukünftige Holzvermarktung obliegt jedoch den Ortsgemeinden. Falls die Ortsgemeinde sich nicht am Holzverkauf durch die neue „kommunale Holzvermarktungs-GmbH Eifel“ beteiligen möchte, sollte dies der Verbandsgemeinde bis zum 30.08.2018 mitgeteilt werden.

**Beschluss:**

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, am Holzverkauf durch die „kommunale Holzvermarktungs-GmbH Eifel“ teilzunehmen.

**Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Esch - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung**

**Sachverhalt:**

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spende(n).